

Zürich, den 12. September 2001

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Juni 2001 reichte Gemeinderat Marcel R. Hohl (FDP) folgende Motion GR Nr. 2001/305 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Ergänzung der Abfallverordnung (AVO) zu unterbreiten, mit welcher

- a) einerseits von den Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern die Anschaffung und das Aufstellen von Abfallcontainern dort verlangt wird, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben
und
- b) andererseits mit Kostenbeiträgen für die baulichen Einrichtungen und für die Anschaffung der Container eine rasche Umsetzung dieser wichtigen Massnahme im Sinne einer sauberen und sicheren Abfallentsorgung erfolgen kann.

Begründung:

Die Einmalabfuhr pro Woche in verschiedenen Quartieren Zürichs verursacht Probleme, indem es bei der Aufbewahrung der gefüllten Kehrriechsäcke von bis zu einer Woche, besonders in den warmen Sommermonaten, zu Geruchsbelästigungen kommt. Ein anderes, ebenfalls ungelöstes Ärgernis ist das verfrühte Herausstellen der Kehrriechsäcke am Vorabend des Abfuhrtages bzw. das lange Verbleiben am Abfuhrtag selber, was ebenfalls zu Geruchsemissionen und auf den Strassen zu Verunreinigungen führt.

Diese Probleme sind zu einem grossen Teil zu lösen, indem vermehrt Container aufgestellt werden. Die Stadt kann dies aus ordnungs- und gesundheitspolitischen Gründen fordern, müsste aber im Gegenzug und in der Zielsetzung, die Massnahme rasch zum Tragen zu bringen, dafür einen finanziellen Anreiz schaffen. In der Abfallverordnung vom 10. Juni 1992 ist in Art. 3 Abs. 7 bereits vorgesehen, dass die Stadt für die ökologische Abfallbewirtschaftung Beiträge spricht.

Es handelt sich hier um eine gesundheitspolitische und – bezüglich einer rationellen Einsammlung durch das ERZ – auch um eine ökonomische Massnahme.

Der Stadtrat beantragt die Ablehnung der Motion aus folgenden Gründen:

Zu a: Ergänzung der AVO in dem Sinne, dass von den Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzern die Anschaffung und das Aufstellen von Abfallcontainern dort verlangt wird, wo es die örtlichen Verhältnisse erlauben.

Die massgeblichen Bestimmungen bezüglich der Bereitstellung und der Sammlung des Abfalls finden sich in folgenden städtischen Erlassen:

- In der Abfallverordnung vom 19. September 1990 (AVO) finden sich in den Art. 22 bis 26 die generellen Vorschriften bezüglich der Sammlung von Haus- und Betriebskehrriech sowie von Sperrgut.

- Art. 23 lit. f AVO enthält eine spezifische Vorschrift über die Anschaffung und Bereitstellung von Containern:

Das Abfuhrwesen [heute Entsorgung + Recycling Zürich] kann von den Verursachern/Verursacherinnen oder den Liegenschafteneigentümern/Liegenschafteneigentümerinnen die Anschaffung und Bereitstellung der für die getrennte Sammlung und die verschiedenen Abfahren benötigten Anzahl und Art der Container verlangen.

- Gestützt auf Art. 8 AVO hat der damalige Vorstand des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes (heute Gesundheits- und Umweltschutzamt) mit Verfügung vom 10. Dezember 1990 ein «Reglement über die Verwendung von Abfallcontainern (Container-Reglement)» erlassen. Dieses Reglement enthält Ausführungsbestimmungen bezüglich der Anschaffung, Stellung und Verwendung von Containern.

Die vorstehend aufgeführten Vorschriften betreffend die Stellung von Abfallcontainern durch die Liegenschaftbesitzerinnen und -besitzer decken das Anliegen des Motionärs bereits heute vollumfänglich ab.

Aus diesem Grunde ist der Stadtrat der Auffassung, dass eine Änderung der massgeblichen kommunalen Erlasse, insbesondere der AVO, unnötig ist.

Zu b: Kostenbeiträge für die baulichen Einrichtungen und für die Anschaffung der Container für eine rasche Umsetzung dieser wichtigen Massnahme im Sinne einer sauberen und sicheren Abfallentsorgung

Der Stadtrat unterstützt das Anliegen, die unzeitige (verspätete oder verfrühte) Bereitstellung der Kehrriechsäcke mittels Abfallcontainern zu lösen, vollumfänglich.

Entsorgung + Recycling Zürich ist derzeit an der Ausarbeitung eines Konzepts mit dem Ziel, in der Stadt Zürich eine möglichst flächendeckende Abfallbereitstellung in Containern zu realisieren. Der Stadtrat wird innerhalb der nächsten zwei Jahre dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage unterbreiten, in welcher auch die Frage der Finanzierung zu regeln sein wird.

Im heutigen Zeitpunkt sind die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, welche eine möglichst flächendeckende Abfallbereitstellung in Containern hätte, zu wenig absehbar.

Aufgrund dieser Ausgangslage und der nicht einzuschätzenden Folgen des Begehrens, für bauliche Einrichtungen und für die Stellung und die Anschaffung von Containern Kostenbeiträge auszurichten, kann der Entgegennahme und der Verankerung einer solchen Bestimmung in der AVO zum jetzigen Zeitpunkt nicht zugestimmt werden.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat auch diesen Antrag ab.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner